OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303975/2/KLe/TO

Datum:
Linz, 1. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, vertreten durch K__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 06.05.2025, GZ: BHKI/925090008035/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.05.2025, GZ: BHKI/925090008035/25, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Lohn- und Sozialdumping – Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 31.03.2025, 09:50 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma C__. in D-Straße, zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer beschäftigt wurden und die Meldung über die Entsendung bei den Angaben über die Arbeitsaufnahme dieser Personen nicht vollständige Angaben der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Folgende Angaben waren in der Meldung nicht vollständig: Als Ansprechperson in der ZKO-Meldung war Herr E__ angeführt, welcher aber nicht mit nach Österreich gesandt wurde.

Arbeitnehmer: F__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitnehmer: G__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitnehmer: H__, geb. tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: landwirtschaftliche Hilfsarbeiten
Arbeitsantritt: 31.03.2025 um 08:00 Uhr

Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:
1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen,
3. Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann,
4. Name und Anschrift des Auftraggebers (Generalunterehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,

6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter der Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt werden und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt wurde:

„Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Rechtfertigung vom 28.04.2025 vor, dass die C__ zwei Geschäftsführer habe, die die Gesellschaft selbständig vertreten. Die Geschäftsführer hätten die Vereinbarung abgeschlossen, dass E__ für die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft in Österreich alleine zuständig sei und die diesbezügliche haftungsrechtliche, somit auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung alleine trage (Vereinbarung vom 03.08.2015 im Original und in deutscher Übersetzung - Beilage) Die Beschwerdeführerin sei daher betreffend die Entsendungen nach Österreich nicht zuständig gewesen und hätte keinen Einfluss auf die Angaben in der ZKO-Meldung. Sie treffe daher kein Verschulden.
1. Das Straferkenntnis bezieht sich auf § 24 Abs. 1 LSD-BG, der normiert: ‚Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem
7. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 12 Abs. 1 durch einen Beschältiger im Sinne des § 12 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland
eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.'
Aus der Sicht der erstinstanzlichen Behörde müsse mangels Nachweises über die Erfüllung der Vorgaben des § 24 Abs. 1 LSD-BG von einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten ausgegangen werden.

Diese Auslegung der Bestimmung ist unzutreffend und daher ist das angefochtene Erkenntnis rechtswidrig.

4. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 lautet auszugsweise:

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§2. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zu Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

5. Die erstinstanzliche Behörde ist irrig davon ausgegangen, dass das Wirksamwerden der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Geschäftsführern nach § 9 Abs 2 erster Satz VStG von einer Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle abhänge und daher betrachtete sie die Bestellung des Geschäftsführers, Herrn E__ als verantwortlich Beauftragter, als rechtsunwirksam bzw. bezüglich der Stellung der Beschwerdeführerin als irrelevant.

6. Der VwGH hat jedoch bereits ausgesprochen, dass § 7j Abs. 1 AVRAG 1 993 dahin auszulegen sei, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der Zentralen Koordinationsstelle, abhänge (siehe zur näheren Begründung VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081 mwN).

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 LSD-BG2016 ist weitgehend wortident mit jener des § 7j Abs. 1 AVRAG 1993. Die erwähnte Auslegung des § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 trifft daher mangels gegenteiliger Anhaltspunkte (insbesondere im Gesetzeswortlaut, aber auch in den Gesetzesmaterialien) auch auf §24 Abs. 1 LSD-BG 201 6 zu.

Bei richtiger Auslegung hätte die Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass die Beschwerdeführerin nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.“

I.3. Mit Schreiben vom 04.06.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit der Beschwerde wurde die Geschäftsverteilung, die am 03.08.2015 unterfertigt wurde, vorgelegt und diese lautet wie folgt:

„Die Gesellschafter der C__ (ungarische FN: aaa), E__ (geb. am tt.mm.jjjj) und A__ (geb. am tt.mm.jjjj) halten fest, dass sie beide die Position eines Geschäftsführers der Gesellschaft innehaben. Die Geschäftsführer vereinbaren, dass E__ für die

Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft in Österreich alleine zuständig ist und die diesbezügliche haftungsrechtliche Verantwortung alleine trägt."

I.5. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist neben Herrn E__ Geschäftsführerin der C__ Mit Geschäftsverteilung vom 03.08.2015 wurde vereinbart, dass Herr E__ für Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft in Österreich alleine zuständig ist und die diesbezügliche haftungsrechtliche Verantwortung alleine trägt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Geschäftsverteilung vom 03.08.2015, aus der sich die Verantwortung des Herrn E__ für Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft in Österreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass sie als Verantwortliche der Firma C__. zu verantworten habe, dass Arbeitnehmer beschäftigt wurden und bei der Meldung über die Entsendung nach Österreich nicht vollständige Angaben der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) erstattet wurde. Herr E__ war in der ZKO-Meldung als Ansprechperson angeführt, wurde aber nicht mit nach Österreich entsandt.

Die Bf bestreitet den Tatvorwurf auch nicht, sodass die objektive Tatseite der Verwaltungsübertretung als erfüllt zu betrachten ist.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt,

glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

III.3. Die Bf bringt vor, dass für die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft in Österreich Herr E__ alleine zuständig gewesen sei und die diesbezügliche haftungsrechtliche, somit auch strafrechtliche Verantwortung alleine trage. Dazu wird auf die Vereinbarung vom 03.08.2015 verwiesen. Die Bf sei für die Entsendung nach Österreich nicht zuständig gewesen und hätte auch keinen Einfluss auf die ZKO-Meldung gehabt. Die Mitteilung an die ZKO sei nicht erfolgt, obwohl eine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 und 3 VStG erst rechtswirksam wird, wenn bei der Zentralen Koordinationsstelle eine schriftliche Mitteilung hierüber eingelangt ist.

Es liegt keine rechtswirksame Bestellung des Herrn E__ zum verantwortlichen Beauftragten vor.

III.4. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach Abs. 2 par. cit. sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Nach der Rechtsprechung ist bei mehreren zur Vertretung nach außen Berufenen einer juristischen Person jeder aus diesem Personenkreis, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die juristische Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) ist nach

der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes strikt von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der „anderen Personen“ (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) zu unterscheiden. Spezialvorschriften wie § 28a Abs. 3 AuslBG über die Wirksamkeit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind daher nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Vertretungsorgans nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG heranzuziehen (vgl. VwGH 25.01.2019, Ro 2018/02/0016; 26.07.2018, Ra 2018/11/0081). Auch § 7j Abs. 1 AVRAG, der weitgehend wortident mit den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 LSD-BG ist, ist demzufolge dahin auszulegen, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der ZKO, abhängt.
Dies bedeutet verfahrensgegenständlich, dass – sofern eine wirksame Ressortverteilung mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der Bf vorliegt – eine Mitteilung an die Zentrale Koordinationsstelle nicht zu erfolgen hatte.

Zu prüfen ist also nunmehr, ob es sich bei der vorgelegten Ressortverteilung um eine schlichte interne Aufteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen, die die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Bf nicht berührt, handelt oder ob es sich um eine solche Aufteilung handelt, mit der auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit (unter anderem) für Übertretungen des LSD-BG übertragen wurde.

Aus der vorgelegten Geschäftsverteilung ergibt sich, dass Herr E__ für die gesamten Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft in Österreich verantwortlich ist. Es ist dazu ausdrücklich festgehalten, dass jeder in seinem Bereich die volle Verantwortung als Geschäftsführer trägt.
Daraus ist abzuleiten, dass mit der Ressortverteilung nicht nur eine reine Aufteilung von Zuständigkeiten, sondern tatsächlich auch die Zuweisung von Verantwortlichkeiten inklusive der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt ist, zumal für die Bestellung der ohnehin verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen nach § 9 Abs. 1 VStG zu verantwortlichen Beauftragten weniger strenge Voraussetzungen als für entsprechende Bestellungen außerhalb dieses Personenkreises gelten.

Aufgrund dessen stellt sich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit so dar, dass unter anderem für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ausschließlich Herr E__ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der Bf für die ihr zur Last gelegte Tat ist somit nicht gegeben.

III.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht sowie kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer